

**Alexandra Borrmann, Der Schutz der Berufsfreiheit im deutschen Verfassungsrecht und im europäischen Gemeinschaftsrecht – Eine rechtsvergleichende Studie. Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2002, 286 Seiten, 64,- €.**

Der Grundrechtsschutz auf nationaler und europäischer Ebene ist seit Jahren ein zentrales staatsrechtliches Thema. Die Kölner Dissertation von *Alexandra Borrmann* referiert zunächst den durch Art. 12 Abs. 1 GG garantierten Schutz der Berufsfreiheit im deutschen Verfassungsrecht. Nach einem Überblick über den entsprechenden Grundrechtsschutz in anderen europäischen Verfassungen werden die Personenverkehrsfreiheiten der EG untersucht. Die zentrale These der Arbeit läßt sich dahin gehend zusammenfassen, daß der EuGH durch seine Rechtsprechung zu den Personenverkehrsfreiheiten im europäischen Gemeinschaftsrecht einen Rechtsschutz geschaffen habe, der sowohl in Intensität als auch im Umfang dem der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG gleichkomme.

Die Grundfreiheiten wirken zunächst gegenüber den Mitgliedstaaten. Entscheidend für den Vergleich des Grundrechtsschutzes auf nationaler und europäischer Ebene ist primär die Frage, inwieweit der EuGH gegenüber der Gemeinschaftsgewalt Grundrechtsschutz gewährleistet. Dieses Problem wird von *Borrmann* nur ansatzweise erörtert. Die Prämisse der Verfasserin, der deutsche Grundrechtsschutz nach Art. 12 Abs. 1 GG sei in gewissem Sinne modellhaft und könne als Maßstab für die Beurteilung des Grundrechtsschutzes auf europäischer Ebene herangezogen werden, ist zudem zweifelhaft. Gerade die Rechtsprechung des BVerfG zu Art. 12 Abs. 1 GG ist in den letzten Jahren immer wieder als zu „weich“ kritisiert worden. Verwiesen sei insofern auf die ebenfalls kürzlich erschienene „Parallelarbeit“ von *Michael Vögler*; Defizite beim Schutz der Berufsfreiheit durch BVerfG und EuGH.

Gestört wird die inhaltliche Hinterfragung der Auffassungen von *Borrmann* durch die extrem ungenaue Zitierweise der Verfasserin. Namen von Autoren werden falsch geschrieben: „*Grubelt*“ statt „*Gubelt*“ (S. 63 Fn. 173, S. 64 Fn. 177), „*Wielandt*“ statt „*Wieland*“ (S. 64 Fn. 183), „*Doerig*“ statt „*Doehring*“ (S. 49 Fn. 61), „*Kirchhoff*“ statt „*Kirchhof*“ (durchgehend), „*Lübbe-Wolf*“ statt „*Lübbe-Wolff*“ (durchgehend), „*Randelzofer*“ statt „*Randelzhofer*“ (durchgehend). Teilweise werden die Namen in den Fußnoten kursiv gesetzt, teilweise nicht. Der gleiche Beitrag wird einmal so, einmal anders zitiert (siehe einen AcP-Aufsatz von *Canaris*, S. 99 Fn. 432, S. 102 Fn. 449). Das Literaturverzeichnis ist unvollständig (dies fällt Rezensenten vorzugsweise an eigenen Werken auf, siehe S. 78 Fn. 284). Auch abgekürzt zitierte Aufsätze fehlen im Literaturverzeichnis (z. B. Beitrag von *Schroeder*, S. 209 Fn. 440, Beitrag von *König*, S. 90 Fn. 377). Die Autorennamen „*Ipsen*“, „*Huber*“, „*Schröder*“ werden nur teilweise mit Vornamen zitiert, so daß oft unklar ist, um welchen Autor es sich handelt. Titel von Beiträgen werden falsch wiedergegeben (S. 247 Fn. 5, *Morlok* – unrichtig geschrieben als „*Morlock*“, – Möglichkeiten und Grenzen einer europäischen Verfassungstheorie, im Literaturverzeichnis: *Morlok*, Möglichkeiten und Grenzen einer europäischen Verfassungsgeschichte).

Fazit: Fehler macht jeder, aber etwas mehr Sorgfalt würde man sich doch wünschen.

Univ.-Prof. Dr. Gerrit Manssen, Regensburg

**Die  
Öffentliche  
Verwaltung**

**DÖV**

---